

# Stadt Papenburg

## Sportförderrichtlinien und Investitionen

### Förderrichtlinien für Investitionsmaßnahmen im Bereich des Sports (Sportförderrichtlinie)

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Investitionsmaßnahmen der Vereine im Bereich des Sports werden von der Stadt Papenburg grundsätzlich nur im Rahmen dieser Förderrichtlinie mitfinanziert.
- 1.2 Unter Berücksichtigung der Förderung von Dritten darf es durch die Gewährung städtischer Mittel nicht zu einer Überfinanzierung kommen.
- 1.3 Eine Förderung kommt nur bei insgesamt gesicherter Finanzierung der Maßnahme und bei angemessener finanzieller Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers in Betracht.
- 1.4 Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung entsprechender Fördermittel gegeben. Die tatsächliche Bereitstellung der Fördermittel bleibt den jährlichen Haushaltsberatungen der Stadt vorbehalten.
- 1.5 Dem Sportausschuss steht es frei, bestimmte Sparten dem Sport zuzurechnen oder aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

#### 2. Fördergrundsätze

- 2.1 Die Stadt Papenburg fördert Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie die Sanierung von Sportstätten, für die ein ausreichender bautechnischer und sportfachlicher Bedarf dargelegt wird und im Sinne der Barrierefreiheit geplant werden, mit einer Anteilsfinanzierung von 30%.
- 2.2 Die Stadt Papenburg fördert die Anschaffung von notwendigen Sportgeräten mit einem Zuschuss von 30%.
- 2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
  - a) Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristig oder überwiegend vermieteten baulichen Anlagen (z.B. Wohnungen, Gaststätten)
  - b) Maßnahmen im Rahmen der üblich laufenden Instandhaltung und Unterhaltung
  - c) Anschaffungen von Sportgeräten und Sportausrüstungen, die dem persönlichen Bedarf zuzuordnen sind sowie Kleingeräte mit einem Anschaffungswert von unter 500 €.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 3.1 Der Förderantrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Papenburg einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen sind, muss die Antragsstellung bis zum 01.08. des laufenden Jahres erfolgen.
- 3.2 Dem Antrag sind alle für die Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen:
- Antragsschreiben mit Informationen zum Verein, Beschreibung der Maßnahme und einem Finanzierungsplan
  - Nachweis der entstehenden Gesamtkosten durch Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen
- 3.3 Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuschusshöhen bis 5.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **4. Investitionsvorhaben in privater Trägerschaft**

- 4.1 Bei Investitionsmaßnahmen in privater Trägerschaft (nicht von Vereinen) kommt eine Förderung nur zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme in Betracht. Der Fördersatz ist hierbei in jedem Einzelfall durch Beschluss des Rates festzusetzen. Dabei sollen die Fördersätze für Maßnahmen in Trägerschaft der Vereine nicht überschritten werden.

### **5. Inkrafttreten**

- 5.1 Der Rat der Stadt Papenburg hat die Richtlinie in seiner Sitzung vom 15.12.2022 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft und löst die bisherige Förderrichtlinie für Investitionsmaßnahmen im Bereich des Sports ab.